

Amtsgericht Mühldorf a. Inn

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: K 9/24

Mühldorf a. Inn, 29.12.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 25.03.2026	09:00 Uhr	116, Sitzungssaal	Amtsgericht Mühldorf a. Inn, Innstr. 1, 84453 Mühldorf a. Inn

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Mühldorf a. Inn von Neumarkt

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Neumarkt	97/3	Gebäude- und Frei- fläche	Elsenbacher Str. 2	0,0106	1561
2	Neumarkt	97/4	Gebäudefläche	An der Elsenba- cher Straße	0,0013	1561

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung im EG; ca. 104 m² bzw. 36 m² Wohnfläche; vermietet (Stand 23.10.2024); PV-Anlage 6,84 kWp, Inbetriebnahme 9/2010 (Aufdachanlage, nach Süden orientierte Dachfläche); Elsenbacher Straße 2, 84494 Neumarkt-St. Veit;

Verkehrswert: 150.500,00 €

davon entfällt auf Zubehör: 10.500,00 € (Photovoltaikanlage (Aufdachanlage))

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Nebengebäude zu Lagerzwecken, eingeschossig, Zugang über FINr. 97/3, An der Elsenbacher Straße, zu Hausnr. 2 orientiert, 84494 Neumarkt-St. Veit;

Verkehrswert:

4.400,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Die amtliche Bekanntmachung der Terminsbestimmung erfolgt im Internet unter www.zvg-portal.de.

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.05.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.